

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
18.06.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	29.06.2021
	Entscheidung

Anregung nach § 24 GO – Sicherung des Grundwassers durch Anreicherung mit Abwasser

Beschlussvorschlag:

- a) Bei zukünftigen Flächenversiegelungen werden grundsätzlich Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserhaushaltes und der damit verbundenen Grundwasseranreicherung geprüft.
- b) Für die der Anregung zugrunde liegenden Maßnahmen fehlen derzeit die wissenschaftliche Erkenntnis und der rechtliche Rahmen. Die Anregung soll daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt werden.

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2000 gibt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) den Rahmen der Gewässerschutzpolitik auf europäischer Ebene vor. In nationales Recht ist sie per Wasserhaushaltsgesetz, Oberflächenwasserverordnung, Grundwasser- und Abwasserverordnung umgesetzt. Hiernach sind Unterhaltungspflichtige, Kläranlagenbetreiber, Landwirtschaft und Industrie verpflichtet, den ökologischen und chemischen Zustand von Oberflächengewässern sowie den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erhalten und zu verbessern. Die europaweit einheitliche Gewässerbewirtschaftung geht in den dritten Bewirtschaftungszyklus (2022- 2027). Für die Grundwasserkörper im Regierungsbezirk Münster wurden zur Erstellung der für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmenprogramme die Daten der Landesgrundwasserdienste (Grundwassermessstellen, Grundwasserstände, Grundwasseranalysen und Klimaprojektionen) aller 52 Grundwasserkörper im Dezember 2020 ausgewertet.

Das der Anregung des Antragstellers zu Grunde liegende Entnahmegebiet der Stadtwerke Coesfeld befindet sich im Grundwasserkörper „Haltener Sande“. Wie dem Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans (2022- 2027) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens zu entnehmen ist, hat dieser Wasserkörper den mengenmäßig guten Zustand erreicht. Allerdings besteht das Risiko, den guten Zielerreichungszustand am Ende des kommenden Bewertungszyklus zu verfehlen. Ursächlich hierfür wäre die großflächige Förderung

und Ableitung von Grundwasser aus dem Bergbau (Sümpfung) und die sich daraus ergebenden Schädigungen grundwasserabhängiger Landökosysteme. Zur Gegensteuerung sollten die Kreise eine Reduzierung der Grundwasserförderung im Bergbau bewirken. Weitere Maßnahmen, wie etwa die Anreicherung des Grundwasserkörpers, werden zur Zielerreichung nicht angeführt.

Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden für Ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen und alle sechs Jahre fortzuschreiben. Das Wasserversorgungskonzept muss die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und in Zukunft sichergestellt ist. Gem. dem aktuellen Wasserversorgungskonzept der Stadt Coesfeld aus 2018, ist in der Regenerationsfläche der drei Brunnengalerien im Wasserschutzgebiet Lette/Humberg, in der das Grundwasser mit dem Abwasser aus der Kläranlage Coesfeld angereichert werden soll, die Bilanz zwischen der Rohwasserentnahme und der Wiederanreicherung ausgeglichen. Unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels wird für die Region von Coesfeld überwiegend eine leichte Zunahme der Grundwasserneubildung prognostiziert, so dass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind. Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Coesfeld GmbH wurde der vorgenannte Sachverhalt bestätigt. Zudem wurde auf die Gefährdungspotentiale aus der Wiederverwendung behandelten Abwassers verwiesen. Insbesondere ließen die Frachten hygienisch relevanter Mikroorganismen, die Verbreitung multiresistenter Keime und organischer Mikroschadstoffe eine Anreicherung des Grundwasserkörpers nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse nicht zu.

Die Anforderungen an die Wasserqualität der Einleitung von Abwasser aus Kläranlagen in ein Gewässer ist in der Abwasserverordnung geregelt. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster ist die Versickerung oder Verrieselung von Abwasser zur Grundwasseranreicherung derzeit weder rechtlich noch technisch geregelt und daher zum jetzigen Stand nicht zulässig.

In der Siedlungswasserwirtschaft wird insbesondere durch Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers die Grundwasserneubildung unterstützt. Dieses erfolgt für den Bereich Coesfeld Lette z.B. in den Wohnbaugebieten „Breykamp“, „Im großen Esch“ sowie „Meddingheide“. Darüber hinaus wirkt sich eine Rückhaltung vor gedrosselter Ableitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter positiv auf die Grundwasseranreicherung aus (s. Wohngebiet „Im Sanden“).

Anlagen:

- Öffentliche Beschlussvorlage 050/2021 vom 02.02.2021 „Anregung nach § 24 GO NRW-Schutz des Grundwassers vom 01.02.2021“